

# **Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie zum Vollzug des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes**

Vom 18. März 2014

GS 2014.025

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Gebühren und Auslagen beim Vollzug des Gesetzes vom 12. Dezember 2013<sup>2</sup> über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sowie beim Vollzug des Gesetzes vom 12. Dezember 2013<sup>3</sup> über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (AMAG).

## **§ 2 Gebühren und Auslagen beim Vollzug des GSA**

Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen auferlegt:

- a. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 150 Franken berechnet. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr.
- b. Für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen wird eine Grundgebühr von 60 Franken sowie eine Gebühr von 1 Franken pro gefahrenen Kilometer berechnet.
- c. Für die Herstellung von Fotokopien wird eine Gebühr von 1 Franken pro Seite berechnet.
- d. Weitere Auslagen, wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefntaxen, werden gemäss Aufwand belastet.

## **§ 3 Gebühren und Auslagen beim Vollzug des AMAG**

<sup>1</sup> Für Handlungen der Tripartiten Kommission (TPK) oder des Kantonalen Amtes

---

1 GS 29.276, SGS 100

2 GS 2014.015, SGS 814

3 GS 2014.016, SGS 815

für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) im Zusammenhang mit einer Betriebskontrolle werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen beim kontrollierten Betrieb erhoben, sofern bei ihm ein Verstoß gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festgestellt wird:

- a. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 150 Franken berechnet. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber hinaus die volle Gebühr.
- b. Für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen wird eine Grundgebühr von 60 Franken sowie eine Gebühr von 1 Franken pro Seite berechnet.
- c. Für die Herstellung von Fotokopien wird eine Gebühr von 1 Franken pro Seite berechnet.
- d. Weitere Auslagen, wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefntaxen, werden gemäss Aufwand belastet.

<sup>2</sup> Als Handlung im Zusammenhang mit einer Betriebskontrolle gilt jede Verrichtung, die geeignet ist, einen Verstoß gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festzustellen oder zu belegen, sowie die Behandlung des Verstoßes an den Sitzungen der TPK.

<sup>3</sup> Das KIGA Baselland erhebt eine Gebühr von 200 bis 2'000 Franken für seine Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

<sup>4</sup> Das KIGA Baselland erhebt eine Gebühr von 200 bis 2'000 Franken für die Auferlegung eines Dienstleistungsverbotes gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>2</sup> über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 14. Februar 2014 in Kraft.

1 SR 221.215.311

2 SR 823.20

**Vademekum**

Erlasstitel	Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie zum Vollzug des Arbeitsmarktauf- sichtsgesetzes
SGS-Nr.	814.11
GS-Nr.	2014.02
Erlass-Datum	18. März 2014
In Kraft seit	14. Februar 2014
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>